

Merkblatt

Wirkung der Stiefkindadoption (Kind)

1. Verwandtschaft

Die Adoption löst unwiderruflich sämtliche verwandtschaftlichen Beziehungen zur Herkunftsfamilie. Bei einer Stiefkindadoption bleibt nur das Kindesverhältnis zum Elternteil bestehen, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

Gleichzeitig entsteht durch die Adoption ein Kindesverhältnis zum Adoptivelternteil und damit die Verwandtschaft zur Adoptivfamilie.

2. Ehehindernis

Das Ehehindernis der Verwandtschaft besteht nach der Adoption auch in der Adoptivfamilie und bleibt in der Herkunftsfamilie bestehen.

3. Name

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen erhält das Kind entweder deren gemeinsamen (Familien-)Namen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – den Ledignamen, den die Ehegatten/Partner als Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Ist eine entsprechende Erklärung unterblieben, haben die Eltern sich über die Namensführung ausdrücklich zuhanden der Adoptionsbehörde zu erklären. Bei faktischen Lebensgemeinschaften erhält das Kind den Ledignamen des Inhabers der elterlichen Sorge. In der Regel wird eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben. In diesem Fall können die Eltern bestimmen, welchen ihrer Ledignamen das Kind tragen soll. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr erreicht, kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.

Bei der Stiefkindadoption ist eine Änderung des Vornamens nicht möglich.

4. Bürgerrecht

Bei der Adoption folgt das Bürgerrecht des minderjährigen Kindes dem Namen. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen (Adoptiv-)Elternteils, dessen Name es trägt.

5. Elterliche Sorge

Mit der Stiefkindadoption erhält der Stiefelternteil die gemeinsame elterliche Sorge über das Kind, wenn das Paar verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt. Die Eltern üben folglich das Sorgerecht gemeinsam aus. Der Stiefelternteil, der mit dem anderen Elternteil eine faktische Lebensgemeinschaft führt, erwirbt die (gemeinsame) elterliche Sorge über das Kind nur, wenn die Eltern eine entsprechende Erklärung abgeben.

6. Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des Kindesverhältnisses erlischt der Anspruch des leiblichen, nicht mit der adoptierenden Person verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Elternteils auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, soweit er nicht schon vorher entfallen ist. Es kann jedoch eine ausdrückliche Vereinbarung über den persönlichen Verkehr getroffen werden. Eine solche unterliegt der Genehmigung durch die KESB. Das Adoptivkind ist trotz bestehender Vereinbarung nicht verpflichtet einen Kontakt zum leiblichen Elternteil zu dulden.

7. Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Die Unterhaltspflicht geht mit der Adoption auf den adoptierenden Stiefelternteil über. Die Unterhaltspflicht des nicht mit der adoptierenden Person verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Elternteils erlischt.

Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und dem adoptierenden Elternteil.

8. Erbrecht

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und dem adoptierenden Stiefelternteil und dessen Verwandtschaft andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zum Elternteil, der nicht mit dem Adoptierenden verheiratet ist oder mit ihm in einer Partnerschaft lebt und zu dessen Verwandtschaft erlischt.

9. Adoptionsgeheimnis

- Während der Minderjährigkeit des Kindes dürfen den leiblichen Eltern identifizierende Informationen über das Kind und die Adoptiveltern bekannt gegeben werden, sofern das urteilsfähige Kind und die Adoptiveltern der Bekanntgabe zustimmen.
- Nach Erreichen der Volljährigkeit reicht die Zustimmung des Adoptivkindes für die Bekanntgabe dieser Daten. Diese können auch den direkten Nachkommen der leiblichen Eltern bekannt gegeben werden.

10. Aufklärung/Auskunftsanspruch

- Die Adoptiveltern haben das Kind altersentsprechend über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen.
- Das Adoptivkind hat ab dem 18. Altersjahr Anspruch darauf, dass ihm die Personalien seiner leiblichen Eltern und weitere Informationen über diese bekannt gegeben werden (inkl. Informationen über direkte (volljährige) Nachkommen der leiblichen Eltern, sofern diese der Bekanntgabe zustimmen). Vor dem Erreichen der Volljährigkeit ist ein schutzwürdiges Interesse des Adoptivkindes nachzuweisen, damit es Auskunft über seine leiblichen Eltern erhalten kann.